

Rechtliche Rahmenbedingungen urbaner Prosumer aus einer kritischen interdisziplinären Perspektive

Katrin BURGSTALLER ¹, Michael HAML (*)², Andreas BERNÖGGER ³, Wolfgang HAIDER ⁴, Lena HOHENKAMP ⁵, Mara HAAS ⁶

¹ Energieinstitut an der JKU Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, +43 732 2468 5668, burgstaller@energieinstitut-linz.at, <https://energieinstitut-linz.at/>

² Energieinstitut an der JKU Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, haml@energieinstitut-linz.at, <https://energieinstitut-linz.at/>

³ future.lab, Fakultät für Architektur und Raumplanung, TU Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien, +43 650 3839 854, andreas.bernoegger@tuwien.ac.at, www.futurelab.tuwien.ac.at

⁴ Zentrum für soziale Innovation (ZSI), Linke Wienzeile 246, 1150 Wien, Austria, +43 660 166 6955, haider@zsi.at, www.zsi.at

⁵ Forschungsbereich Örtliche Raumplanung, Institut für Raumplanung, TU Wien, Karlsgasse 11, 1040, lena.hohenkamp@tuwien.ac.at, www.tuwien.at/ar/ifoer

⁶ future.lab, Fakultät für Architektur und Raumplanung, TU Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien, mara.haas@tuwien.ac.at, www.futurelab.tuwien.ac.at

Kurzfassung: Die Stärkung der Rechte der Bürgerbeteiligung an der Energiewende sowie die Möglichkeit der gemeinsamen Energienutzung werfen die Frage auf, inwiefern der bestehende österreichische Rechtsrahmen für Prosumer-Modelle (Erzeuger und Verbraucher in Energiegemeinschaften und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen [GEA]) in verschiedenen sozial-räumlichen Kontexten wirksam in Anspruch genommen werden kann. Denn die Modelle scheinen sich stärker in ruralen als in urbanen Kontexten zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund verfolgt das Projekt UrbEnPro (Urban Energy Prosumerism) das Ziel, die gemeinsame Energienutzung in urbanen Gebieten aus einer Vielzahl von Perspektiven, darunter Raumplanung, soziale Gerechtigkeit und rechtliche Aspekte, zu untersuchen. Im Laufe des Forschungsprozesses wurden zahlreiche Hürden bei der weitreichenden Etablierung der verschiedenen Prosumer-Modelle in urbanen Kontexten identifiziert. Diese Hürden und sonstigen Umstände lassen sich zu einem wesentlichen Teil auf die bundesweit anwendbaren elektrizitätsrechtlichen Rahmenbedingungen zurückführen. Diese wirken aufgrund verschiedener räumlicher und sozialer Faktoren in Städten anders als in ländlichen Gebieten. Zusätzlich nehmen auch andere Rechtsgebiete wie das Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie der Denkmalschutz Einfluss auf die Verbreitung und Anwendbarkeit der Prosumer-Modelle.

Keywords: Prosumer, Bürgerenergie, Stadt-Land-Gefälle, erneuerbare Energie, GEA, EEG, BEG, aktiver Kunde, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, urbaner Raum

1 Rechtsrahmen für die gemeinsame Energienutzung in Städten

Der Grundgedanke und die Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften wurden durch die Europäische Union eingeführt und in den Mitgliedstaaten umgesetzt, wobei die Richtlinien¹ einen gewissen Spielraum ließen, sodass es zu unterschiedlichen Ausprägungen bei der Ausgestaltung des Rechtsrahmens auf nationaler Ebene kam.²

Im Laufe des Forschungsprozesses von UrbEnPro³ (Urban Energy Prosumerism) wurden **zahlreiche Hürden bei der weitreichenden Etablierung der verschiedenen Prosumer⁴-Modelle im sozial-räumlichen Kontext von Städten beobachtet**. Hindernisse bei der Umsetzung gemeinschaftlicher Energieprojekte treten oft an unerwarteten Stellen auf, wie dass das Nachbargebäude in der gleichen Straße nicht vom gleichen Transformator versorgt wird, oder wirken sich je nach Anwendungsfall, wie Wohnungseigentum oder Mietverhältnis, unterschiedlich aus. Der bundesweit geltende elektrizitätsrechtliche Rahmen soll eine aktive Teilhabe an der Energiewende ermöglichen.⁵ Er ist allgemein gehalten, hat jedoch in unterschiedlichen sozialen und räumlichen Strukturen unterschiedliche Effekte. Bei gemeinschaftlichen Energieprojekten stellt sich etwa die Frage, wer mit wem an welchem Ort Energie (insb. Strom) gemeinschaftlich nutzen kann und welche Befugnisse die beteiligten Akteure bzw. Teilnehmenden auch aus anderen Rechtsgebieten haben.

Der **Beitrag beleuchtet** daher, ob die gemeinsame Energienutzung⁶, insbesondere das **Prosumer-Modell der Energiegemeinschaften, im österreichischen Energierechtsrahmen mit hinreichender normativer Konkretisierung umgesetzt** wurde. Dabei werden Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten in den Blick genommen, die für die Bevölkerung und insbesondere für den urbanen Raum von Bedeutung sind. Die einschlägigen elektrizitätsrechtlichen und korrelierenden rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Impact auf die Umsetzbarkeit der gemeinsamen Energienutzung unter Berücksichtigung sozial-räumlicher Aspekte im urbanen Kontext werden untersucht. Die empirische Basis liefert ein qualitativ-exploratives Forschungsdesign, das sozialwissenschaftliche, juristische und raumplanerische Perspektiven verbindet. Dieser Beitrag fokussiert sich auf die juristische Perspektive und verknüpft Auslegungsmethoden, Fachliteratur, Gesetzesmaterialien und Rechtsprechung mit den im Projekt durchgeführten

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, idF ABl. L1711/1 26.6.2024 („**EE-RL**“); Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, idF ABl. L1711/1 26.6.2024 („**EBM-RL**“).

² Vgl. Biresselioglu/Limoncuoglu/Demir/Reichl/Burgstaller/Sciullo/Ferrero, Legal Provisions and Market Conditions for Energy Communities in Austria, Germany, Greece, Italy, Spain, and Turkey: A Comparative Assessment. Sustainability 2021, 13, 11212; österreichische Koordinierungsstelle, Energiegemeinschaften in der Europäischen Union (2022) (abrufbar unter: https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/05/EEGs-in-der-EU-07.12-rot_neu.pdf, 29.01.2026)

³ Das Projekt “Policy and governance of urban energy prosumption models – examining and co-visioning social transformation process” wird im Rahmen des Austrian Climate Research Programme (ACRP) (15. Call) von Oktober 2023 bis Juni 2026 gefördert.

⁴ Im europäischen Energierecht sind Prosumer vorgesehen, die Teil von Energiegemeinschaften sein können. Der Begriff „Prosumer“ ist kein Juristischer Begriff. Dieser umfasst allgemein alle Verbraucher:innen, die zugleich Energie erzeugen zusammen. Er setzt sich aus den englischen Wörtern „produce“ (produzieren) und „consume“ (verbrauchen) zusammen. Im Grunde beschreibt dieser Begriff auch die Funktionsweise von Energiegemeinschaften, da sie versuchen, ihren gemeinschaftlich erzeugten Strom auch zu verbrauchen.

⁵ European Commission (2019). Clean energy for all Europeans package. (https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/b4e46873-7528-11e9-9f05-01aa75ed71a1/language-en?WT.mc_id=Searchresult&WT.ria_c=null&WT.ria_f=3608&WT.ria_ev=search)

interdisziplinären Untersuchungen. Diese umfassten Befragungen von Prosumer-Initiativen, leitfadengestützte Interviews mit zentralen Akteuren aus Verwaltung, Energiewirtschaft und Gesellschaft sowie sechs Workshops mit diesen Akteursgruppen.

Urbane Kontexte werden hier als **sozio-materielle räumliche Konfigurationen verstanden**, die – unabhängig von ihrer politisch-administrativen Definition – **durch soziale, bauliche und eigentumsrechtliche Dichte, Komplexität und Vielfalt gekennzeichnet** sind. Während die räumlichen Möglichkeiten – etwa für die Produktion erneuerbarer Energie – begrenzt sind, konzentriert eine hohe Bevölkerungs- und Strukturdichte den Energiebedarf. Hinsichtlich sozialer Gruppen machen Mieter:innen und nicht Eigentümer:innen den Großteil der Bewohner aus. In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern liegt der Mietanteil bei 62%, verglichen mit 44% in ganz Österreich; Wien liegt mit 78% oben, das rurale Burgenland mit 23% am unteren Rand des Spektrums.⁶ Rurale Kontexte sind umgekehrt durch weniger Komplexität, Dichte und die weitere Verbreitung anderer Gebäude- und Siedlungstypologien gekennzeichnet. In der Realität ist dies ein Spektrum mit zahlreichen Mischformen.

1.1 Übersichtliche Darlegung des europäischen und nationalen Rechtsrahmens zur gemeinsamen Energienutzung

Zunächst wird ein **Überblick** über die im europäischen Rechtsrahmen vorgesehenen **Möglichkeiten der gemeinsamen Energienutzung durch Prosumer im Stromsektor** gegeben, die aus den Bestrebungen der Europäischen Union zur stärkeren Einbindung der Bevölkerung in die Energiewende resultieren.⁷

Die **nachfolgende Grafik** (Abbildung 1) **verdeutlicht die Überschneidungen im Strombereich und unterscheidet zwischen (erneuerbarem und fossilem) Strom und nur erneuerbarem Strom**. Auf europäischer Ebene lassen sich mehrere Rollen zur Organisation gemeinsamer Nutzung von (erneuerbarem) Strom identifizieren. Dazu gehören neben der **Bürgerenergiegemeinschaft**⁸ und der **Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft**⁹ auch der „**aktive Kunde**“¹⁰ sowie „**gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Elektrizität**“¹¹. Der Begriff Eigenversorger¹² im Bereich erneuerbarer Elektrizität stärkt

⁶ Statistik Austria (2024) Wohnen 2024. Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik [PDF]. https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Wohnen_2024_Web-barrierefrei.pdf

⁷ Vgl. Biresselioglu/Limoncuoglu/Demir/Reichl/Burgstaller/Sciullo/Ferrero, Legal Provisions and Market Conditions for Energy Communities in Austria, Germany, Greece, Italy, Spain, and Turkey: A Comparative Assessment. Sustainability 2021, 13, 11212; Cejka/Zeilinger/Stefan/Zehetbauer/Veseli/Burgstaller/Holzleitner, Implementation and Operation of Blockchain-Based Energy Communities Under the New Legal Framework. Smart Cities, Green Technologies, and Intelligent Transport Systems (2021), 3–30; Kurzmann/Winter, Kontrollbegriff bei Bürgerenergiegemeinschaften – Immobilienentwickler aufgepasst!, immolex 2025/55, 137–139

⁸ Art. 2 Z 11 und Art. 16 EBM-RL.

⁹ Art. 2 Z 16 und Art. 22 EE-RL.

¹⁰ Art. 2 Z 8 und Art. 15 EBM-RL; nach der Legaldefinition ist ein „aktiver Kunde“ als „*Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an ihrem Standort innerhalb definierter Grenzen erzeugt oder an einem anderen Standort eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt*“ zu verstehen.

¹¹ Art. 2 Z 15 und Art. 21 EE-RL.

¹² Die Legaldefinition zu „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ findet sich in Art 2 Z 14. Darunter ist ein „*Endkunde[n]* [zu verstehen], *der an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten*

insbesondere die Eigenproduktion erneuerbaren Stroms. Zur Unterstützung der gemeinsamen Energienutzung sind bereits auf europäischer Ebene mehrere unterstützende Mittel vorgesehen, wie Peer-to-Peer-Verträge¹³, Aggregatoren¹⁴ und Direktleitungen¹⁵.

Prosumer im europäischen Rechtsrahmen

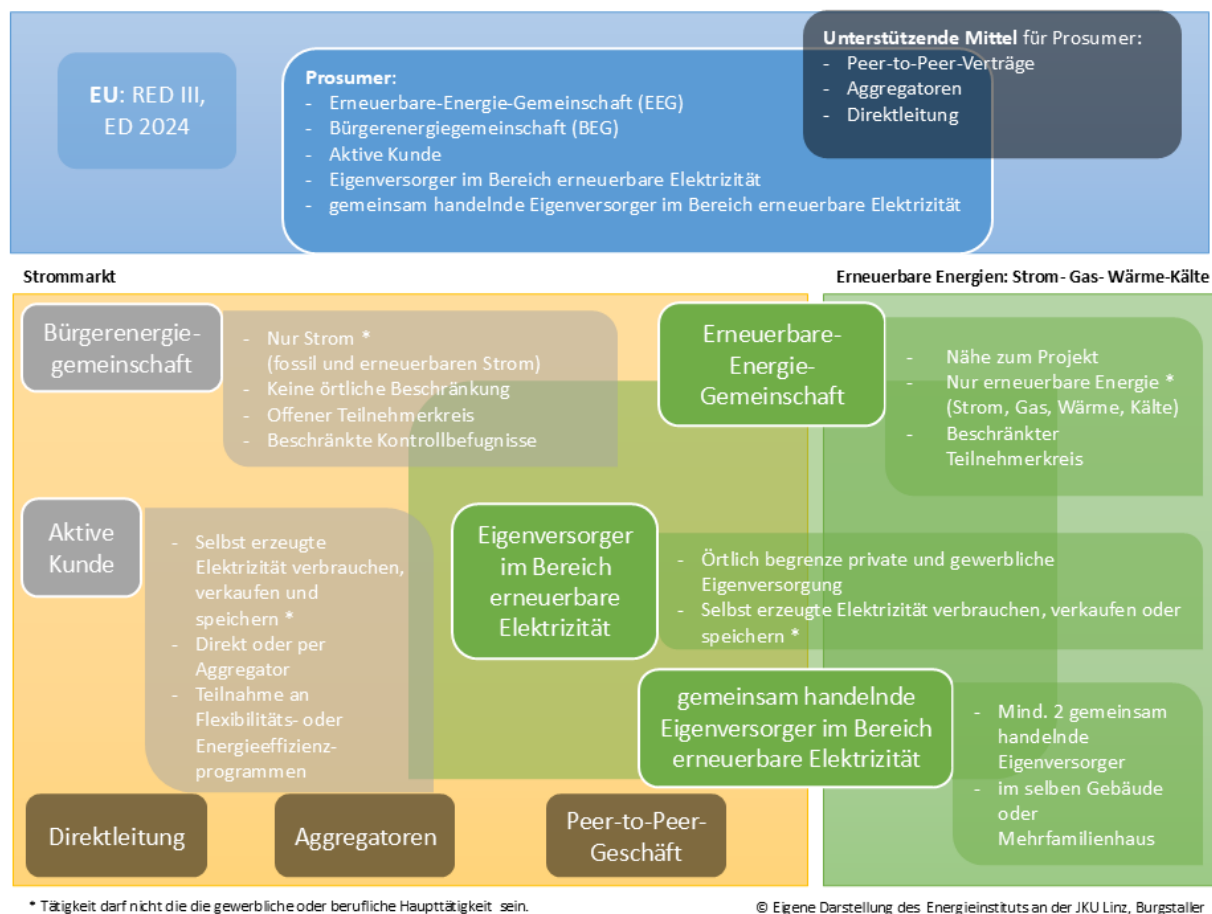


Abbildung 1: Prosumer im europäischen Rechtsrahmen (Katrín Burgstaller, eigene Darstellung)

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die europäischen Rechtsgrundlagen zur Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft betonen, dass deren Ziel nicht primär in einem finanziellen Gewinn liegt. Stattdessen sollen sie ihren Mitgliedern, Anteilseignern oder den örtlichen Gebieten, in denen sie tätig sind, „ökologische, wirtschaftliche oder

— im Falle gewerblicher Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität — nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt“.

¹³ Vgl. Die Legaldefinition von Art 2 Z 18 EE-RL zu „Peer-to-Peer-Geschäft“ „im Bereich erneuerbare Energie den Verkauf erneuerbarer Energie zwischen Marktteilnehmern auf Grundlage eines Vertrags mit vorab festgelegten Bedingungen für die automatische Abwicklung und Abrechnung der Transaktion, die entweder direkt zwischen den Beteiligten oder auf indirektem Wege über einen zertifizierten dritten Marktteilnehmer, beispielsweise einen Aggregator, erfolgt. Die Rechte und Pflichten der als Endkunden, Produzenten, Versorger oder Aggregatoren beteiligten Parteien bleiben vom Recht auf Peer-to-Peer-Geschäfte unberührt“.

¹⁴ Vgl. Die Legaldefinition von Art 2 Z 19 EBM-RL definiert „unabhängiger Aggregator“ als „einen Marktteilnehmer, der im Bereich der Aggregation tätig und nicht mit dem Versorger des Kunden verbunden ist“.

¹⁵ Art. 7 EBM-RL.

sozialgemeinschaftliche Vorteile¹⁶ bringen. Ähnlich ist es bei der Bürgerenergiegemeinschaft formuliert. Der Hauptzweck besteht nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin, den Mitgliedern, Anteilseignern oder lokalen Gebieten „*Umwelt-, Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile zu bieten*“¹⁷. Bei beiden Gemeinschaftsformen tritt ein sozialer Aspekt hervor, der jedoch auf Unionsebene nicht präzise ausgestaltet wurde. Besonders hervorzuheben ist hier auch die Diskrepanz zwischen der deutschsprachigen und der englischsprachigen Fassung, weil die drei Aspekte (ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile) hier alternierend formuliert werden. Wodurch impliziert wird, dass der Zweck der jeweiligen Gemeinschaft nicht zwingend in einem sozialen Vorteil¹⁸ erwachsen muss. Bislang existieren zwar einzelne Energiegemeinschaften mit einem besonderen Schwerpunkt auf sozialem Engagement¹⁸, diese stellen jedoch nicht den überwiegenden Teil der in Österreich bestehenden Energiegemeinschaften dar.

Im Zuge der Prosumer-Modelle ist zudem **Art. 15a EBM-RL** von Relevanz, der ein **Recht auf gemeinsame Energienutzung** statuiert, welches von den Mitgliedstaaten in das jeweilige nationale Recht umzusetzen ist¹⁹. Dies hat Österreich mittlerweile durch das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)²⁰ nachgeholt.

Im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass „*alle Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, und, sofern ein Mitgliedstaat dies beschlossen hat, andere Kategorien von Endkunden das Recht haben, sich auf diskriminierungsfreie Weise innerhalb derselben Gebotszone oder innerhalb eines von diesem Mitgliedstaat festgelegten engeren geografischen Gebiets als aktive Kunden an der gemeinsamen Energienutzung zu beteiligen.*“ Wie auch schon bei Energiegemeinschaften darf die Teilnahme an einer gemeinsamen Energienutzung nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit des aktiven Kunden sein.²¹ Wesentlich bei dieser Bestimmung ist, dass hierbei die aktiven Kunden nach Art. 2 Z 8 EBM-RL das Recht haben, erneuerbare Energie auf der Grundlage „*privater Vereinbarungen oder über eine Rechtspersönlichkeit*“ gemeinsam zu nutzen. Demnach ist es nicht mehr notwendig, eine juristische Person im Sinne einer Energiegemeinschaft zu gründen, weil hierzu eine Alternative durch einen privatrechtlichen Vertrag geschaffen wurde, um gemeinschaftlich erneuerbare Energie zu nutzen. Die Betonung liegt hierbei auf erneuerbare Energie. Wobei die Legaldefinition des aktiven Kunden eine solche Beschränkung auf erneuerbare Energie nicht enthält. Die Definition nach Art. 2 Z 8 EBM-RL spricht hier nur von Elektrizität, ohne näher zu definieren, in welcher Qualität diese sein müsste. Anders ist hier die Ausgestaltung des „Rechts auf gemeinsame Energienutzung“, welches sich entsprechend des Wortlautes im Hinblick auf

¹⁶ Art. 2 Z 16 EE-RL.

¹⁷ Art. 2 Z 11 EBM-RL.

¹⁸ Dennoch gibt es hierzu Projekte, wo Energiegemeinschaften soziale Vorteile bringen, diese sind hier auszugsweise zusammengefasst. <https://energiegemeinschaften.gv.at/solidarische-energiegemeinschaften/>.

¹⁹ Vgl. auch *Rajal/Barabas*, Energiegemeinschaften: Strommarktreform erleichtert Errichtung und Betrieb, NR 2024, 277; *Stangl/Gutschl*, Bürgerenergie im EIWG: "Gemeinsame Energienutzung" als Herausforderung und Chance, RdU 2025/128.

²⁰ Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG) StF: BGBl. I Nr. 91/2025.

²¹ Vgl. Art 15a EE-RL 2024 und *Rajal/Barabas*, Energiegemeinschaften: Strommarktreform erleichtert Errichtung und Betrieb, NR 2024, 274.

gemeinsame Nutzung auf „erneuerbare Energie“ bezieht.²² Als aktiver Kunde kann dieser allein oder mit einer Gruppe eigenen oder gemeinschaftlichen Strom erzeugen, diesen verbrauchen oder auch speichern. Des Weiteren kann die eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilgenommen werden. Im Sinne des Rechts zur gemeinsamen Energienutzung besteht die Möglichkeit, organisatorische und technische Unterstützung zu erhalten, unter anderem bei „Anlagen zur verteilten Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen“²³, in Form eines Dritten, der als Organisator im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung fungiert.²⁴ Damit schlägt das Recht auf gemeinsame Energienutzung eine Brücke von der Eigenversorgung und Überschussvermarktung des Einzelnen zur gemeinschaftlichen Energienutzung von Energiegemeinschaften.²⁵

Die vereinfachte Darlegung des europäischen Rechtsrahmens **zeigt, dass die gemeinsame Energienutzung durch die Vielfalt der darin einnehmbaren Rollen sehr komplex gestaltet** ist. Es bestehen Überschneidungen sowie wesentliche Unterschiede zwischen diesen Rollen, welche sich auf die Umsetzung im urbanen Kontext unterschiedlich auswirken können.

Die **österreichischen Rahmenbedingungen für Prosumer werden derzeit noch im Wesentlichen durch die gemeinsame Energienutzung über die Prosumer-Modelle von Energiegemeinschaften** (Bürgerenergiegemeinschaft [BEG] und lokale und regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften [EEG]) sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA) gemäß dem EIWOG 2010²⁶ und EAG²⁷ geprägt.²⁸ Durch das neue EIWG wurden die Rahmenbedingungen der Bürgerenergie gemäß den europäischen Vorgaben in Österreich umgesetzt. Diese sind jedoch derzeit nur teilweise in Kraft (dazu weiter unten mehr).

Die EEG und BEG unterscheiden sich hinsichtlich ihres Mitgliederkreises (und ihrer Kontrollbefugnis), ihrer Energiequelle und Reichweite, in der sie mit ihren Mitgliedern und den Anlagen verbunden sein können. Jedoch gibt es auch Überschneidungen und Vorteile, die die jeweilige Energiegemeinschaft mit sich bringt. Die untenstehende Tabelle (Tabelle 1) zeigt zusammenfassend die spezifischen Besonderheiten²⁹ von BEG und EEG³⁰, die für die Beobachtungen im urbanen Kontext wesentlich sind.

²² Art. 2 Z10a EBM-RL.

²³ Art. 15a Abs. 3 lit a EBM-RL.

²⁴ Art. 15a Abs. 3 EBM-RL.

²⁵ Vgl. im einzelnen *Stangl/Gutschi*, Bürgerenergie im EIWG: "Gemeinsame Energienutzung" als Herausforderung und Chance, RdU 2025/128.

²⁶ Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) StF: BGBl. I Nr. 110/2010 idF. [BGBl. I Nr. 91/2025](#).






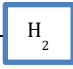
²⁷ Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) StF: BGBl. I Nr. 150/2021 idF. [BGBl. I Nr. 69/2025](#).

²⁸ § 16a EIWOG 2010.

²⁹ Hinsichtlich konkreter steuerrechtlicher Verpflichtungen werden an dieser Stelle auf die Webseite des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen: [Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften](#).

³⁰ Für Abgabenrechtliche Informationen wird auf das Informationsmaterial der Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften zu "Erneuerbare Energiegemeinschaft - Steuern und Abgaben" verwiesen: <https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/05/EEG-Ratgeber-Steuern-Abgaben-21.02.2024-1.pdf> und <https://energiegemeinschaften.gv.at/steuern-und-abgaben-in-energiegemeinschaften/>.

Tabelle 1: Übersicht Besonderheiten von EEG und BEG (Quelle: Katrin Burgstaller, Darstellung)

Besonderheiten von EEG und BEG im Überblick	
BEG 	EEG     
<ul style="list-style-type: none"> - Strom (fossil und erneuerbar) - Österreichisches Marktgebiet³¹ - (noch)Keine³² Reduzierungen des Netznutzungsentgelts - Keine Einschränkung bei den Teilnehmer:innen - Eingeschränkte Kontrollbefugnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Erneuerbare Energie (u.a. Strom, Gas, Wärme und Kälte) - Nahebereich: Lokal- und Regionalbereich - Ortstarif: Netznutzungsentgelt reduziert - Befreiung von der Elektrizitätsabgabe und EAG-Förderbeitrag - Festgelegter Teilnehmerkreis
<p>Gemeinsamkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens zwei Mitgliedern - Gründung als Rechtsperson - Hauptzweck: ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile 	

Der elektrizitätsrechtliche Rahmen für gemeinsame Energienutzung zeigt auf, dass es grundsätzliche Rahmenbedingungen gibt, die sich auf stromspezifische Themen beziehen, die jedoch jeweils einen Anknüpfungspunkt an andere Rechtsgebiete haben, welcher für den städtischen Kontext notwendig ist. In den nachfolgenden Unterkapiteln werden Bestimmungen thematisiert, die in urbanen Kontexten besonders relevant sind, weil beobachtet wurde, dass sie andere soziale Auswirkungen haben können als in ruralen Kontexten hinsichtlich ihrer Teilhabe an der aktiven Energieerzeugung.

Zu beachten ist, dass die gemeinsame Nutzung von Strom bereits vor der Einführung von BEG und EEG möglich war, jedoch nicht in solch einem vergleichbaren Ausmaß. Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GEA) nach § 16a EIWOG 2010 bildet bereits seit 2017 die Möglichkeit, in einem Mehrparteienhaus Strom gemeinschaftlich zu nutzen. Diese Möglichkeit findet sich weiterhin im neuen EIWG unter dem Begriff der gemeinsamen Energienutzung und einem spezifischen Nahebereich (dazu später mehr) wieder.

1.2 Korrelation allgemeiner elektrizitätsrechtlicher Bestimmungen mit dem räumlich-sozialen urbanen Raum

Im Rahmen der interdisziplinären Forschungsarbeit wurden in Workshops mit Stakeholdern in Wien, Salzburg und Graz elektrizitätsrechtliche Bestimmungen identifiziert, die im urbanen Raum als Barrieren wirken können. Dies betrifft vor allem die Stromnetzinfrastuktur und die Anknüpfung der Mitgliedschaft an Zählpunktnummern, da diese für die Einspeisung und Ausspeisung wesentlich sind, um sie konkret einem/r Netzbenutzer:in zuordnen zu können.

³¹ Der Nahebereich wird ab Oktober 2026 von der § 70 Abs. 6 EIWG neu definiert und wird im Kontext der gemeinsamen Energienutzung in vier Bereiche gegliedert.

³² Gemäß dem EIWG wird es ab Oktober 2026 eine neue Regelung für die gemeinsame Energienutzung für größere Unternehmen geben.

1.2.1 Auswirkungen der Netzinfrastruktur für die Verbindung zwischen den Mitgliedern und deren Anlagen im urbanen Raum

Aus den sozial und räumlich differenzierten Perspektiven konnten Unterschiede bei der Verbreitung der verschiedenen Modelle der gemeinsamen Energienutzung zwischen den städtischen und ländlichen Bereichen identifiziert werden.

Wie in der Grafik dargestellt, sind die Prosumer-Modelle – bis auf die BEG – in ihrer **Reichweite durch die gesetzlich festgelegten stromnetztechnischen Anknüpfungspunkte beschränkt**. Die Reichweite, also die Verbindung zwischen den Mitgliedern (mit ihren Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen), ist je Prosumer-Modell gesetzlich vorgegeben.³³

Die Konzessionsgebiete der Verteilnetzbetreiber decken sich nicht immer mit den politischen Grenzen von Gebietskörperschaften wie Gemeinden. Dies wird insbesondere deutlich, wenn man die visualisierten digitalen Karten einzelner Verteilnetzbetreiber heranzieht³⁴, die für eine erleichterte schnelle Online-Nahbereichsabfrage für Energiegemeinschaften (insb. EEGs) eingerichtet wurden. Hierbei lässt sich auf einen Blick erkennen, ob sich ein Gebäude im Rahmen

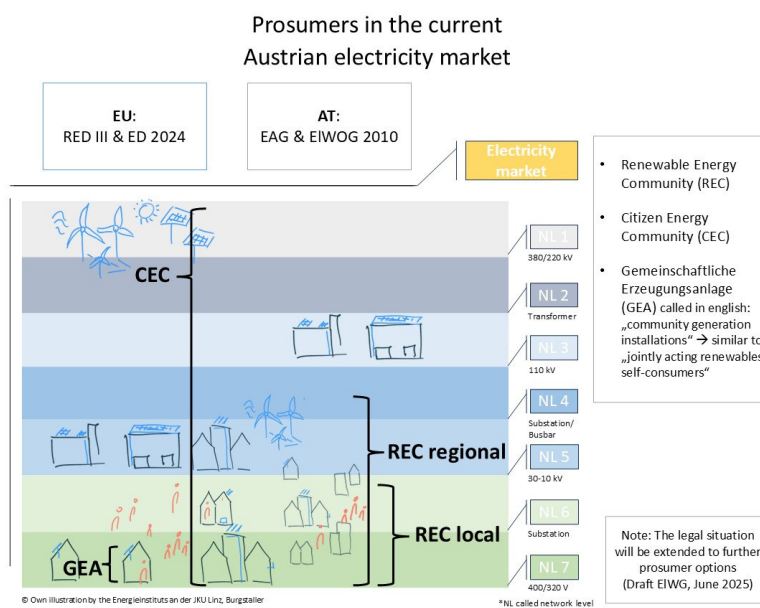


Abbildung 2: Prosumer in the current Austrian electricity market (Karin Burgstaller, eigene Darstellung)

des Nahebereichs (Lokal- oder Regionalbereich, d.h. Netzebene 7 bis 6 [Trafostation] oder 7 bis 4 [bis Mittelspannungssammelschiene im Umspannwerk]³⁵) einer EEG befinden könnte.

Im Rahmen der sogenannten Nahbereichsabfrage besteht für den/die Netzbenutzer:in ein Rechtsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber, innerhalb von 14 Tagen Auskunft darüber zu erhalten, an welchem Punkt des Verteilnetzes der jeweilige Zählpunkt angeschlossen ist. Dadurch lässt sich ermitteln, ob und wie zwei potenziell interessierte Teilnehmer:innen mit ihren Zählpunkten im Lokal- oder Regionalbereich zueinander stehen. Hierzu ist für jeden Zählpunkt eine gesonderte Abfrage durchzuführen und die jeweiligen Ergebnisse sind miteinander zu vergleichen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Bildung einer EEG mit diesen Zählpunkten erfüllt sind. In urbanen Räumen gestaltet sich dieses

³³ Vgl. Burgstaller/Becker/Franthes/Höhne, Energiegemeinschaften: Recht & erste Praxiserfahrungen, ZTR 2022, 145 <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Liztr20220301>

³⁴ Vgl. zB die Webseite von Netz NÖ (<https://www.netz-noe.at/SpecialPages/EEGBaueuskunftung.aspx>); Salzburg Netz (<https://www.salzburgnetz.at/stromnetz/energiegemeinschaften/erneuerbare-energie-gemeinschaften.html>); Kärnten Netz (<https://kaerntenetz.at/erneuerbare-energiegemeinschaften-eeg.htm>). <https://kaerntenetz.at/erneuerbare-energiegemeinschaften-eeg.htm>; Energie Klagenfurt (<https://gis-stw-at.maps.arcgis.com/apps/instant/lookup/index.html?appid=8bc6e3dbaa784646a7d4ecbe6daa5b68>).

³⁵ § 16c Abs. 2 EIWOG 2010; ErläutRV 733 BgNR 27. GP 27.

Vorgehen aufgrund der vergleichsweise opaken, komplexen und feinmaschigeren Netzinfrastruktur tendenziell schwieriger.

Die **Reichweitenbeschränkung** über die Netzebenen spielt im urbanen **Kontext eine größere Rolle** als in rural geprägten Strukturen, **weil die Stromnetzinfrastruktur oft noch stärker vom gelebten, visuell erfassbaren Raum abweicht**. Dies stellt bei lokalen und regionalen EEG ein wesentliches Hindernis für die Zusammenfindung von Teilnehmer:innen dar und ist in größeren, historisch gewachsenen Städten oft schwer umsetzbar. Dies zeigt sich besonders in der österreichischen Hauptstadt Wien, die über 47 Umspannwerke und 11.000 Trafostationen verfügt.³⁶ Das kann dazu führen, dass nicht alle Gebäude einer Straße von derselben Trafostation oder demselben Umspannwerk versorgt werden. Diese hohe Dichte verdeutlicht, wie schwierig es sein kann, zwei potenzielle Mitglieder in einer Großstadt wie Wien zusammenzubringen. Im Gegensatz dazu ist es in ländlichen Gebieten mit vorwiegend Einfamilienhäusern und übersichtlicher Gebäude- und Straßenstruktur eher leichter, eine EEG zu gründen, da die Stromnetzinfrastruktur dort tendenziell einfacher und übersichtlicher strukturiert ist und noch am ehesten dem gelebten visuellen Raum entspricht. Die weitere Expansion in städtische Gebiete, die hauptsächlich aus Mietobjekten bestehen, wird hingegen durch eine Reihe weiterer korrelierender Regularien erschwert, die ihr beabsichtigtes Ziel wohl verfehlen. Zu weiteren Aspekten aus anderen Rechtsgebieten siehe unten.

Hinsichtlich der Reichweite besteht für BEG keine Problematik, sondern vielmehr Potenzial, eine Brücke zwischen ländlichen und städtischen Gebieten zu schlagen, um gemeinschaftlich Strom zu nutzen, da sie das gesamte österreichische Stromnetz nutzen kann (aber nicht muss).

1.2.2 Zählpunktnummer als Anknüpfungspunkt für die gemeinsame Energienutzung

Die stromrechtlichen Bestimmungen zur gemeinsamen Energienutzung knüpfen an die Zählpunktnummern der jeweiligen Netzbenutzer:innen an. Die Verbindung zwischen den Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen der Mitglieder:innen von EEG, BEG und GEA erfolgt über diese Zählpunktnummern. Anhand der Zählpunktnummer wird die Position im Stromnetz eines Netzbetreibers bestimmt und einem spezifischen Netzbenutzer zugeordnet.³⁷ Die Zählpunktnummer ist für die Messung und Verrechnung des gemeinsam genutzten Stroms unerlässlich.³⁸ Sie ist statisch und kann bei einem Wohnortwechsel nicht mitgenommen werden. Dies ist insbesondere für soziale Gruppen relevant, die eine höhere Wohnmobilität haben oder haben müssen – also häufiger den Wohnort wechseln.³⁹ Aufgrund der statischen Anknüpfung an die Zählpunktnummer kann die Mitgliedschaft in einer EEG oder GEA nicht *mitgenommen* werden. Bei jedem Umzug müsste neu geprüft werden, ob eine gemeinsame Energienutzung im Rahmen von EEG oder GEA am neuen Wohnort möglich ist. Dies zeigt auf, dass die energierechtlichen Bestimmungen für verschiedene soziale Gruppen und räumliche Kontexte anders wirken.

³⁶ Vgl. die Webseite der Wiener Netze, abrufbar unter: <https://www.wienernetze.at/verteilernetze> (29.01.2026).

³⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 Z 3 EIWG.

³⁸ § 16d Abs. 2 EIWOG 2010 (vgl. auch in § 70 EIWG).

³⁹ Vgl. dazu folgende Webseite <https://www.umzug-helden.at/fakten-und-statistiken-rund-um-den-umzug-in-wien/> (29.01.2026); und Statistik Austria, Demographie 2024 – Strukturen und Trends (2025) (abrufbar unter: https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Demographie-2024_Strukturen-und-Trends_barrierefrei.pdf, 29.01.2026)

1.2.3 Aspekte von Miet- und Eigentumsrecht auf die gemeinsame Energienutzung

Ein prägender Faktor für den Zugang zur gemeinsamen Energienutzung ist die Verfügungsgewalt über den Wohnort. Während spätestens seit der Einführung von Energiegemeinschaften die eigene oder gemeinschaftlich produzierte Energie nicht mehr der alleinige Anknüpfungspunkt für die gemeinsame Energienutzung sein muss, bleibt das Errichten einer eigenen Stromerzeugungsanlage für viele Personen der erste Anlass⁴⁰, sich intensiver mit Themen der Bürgerenergie, Überschusseinspeisung und Energiewende auseinanderzusetzen, im Gegensatz zu Personen mit weniger finanziellen Mitteln⁴¹. Daher behält die Installation solcher Anlagen für die Realisierung gemeinschaftlicher Energienutzung eine entscheidende Rolle.

Zwar sind PV-Anlagen an Gebäuden im Wohngebiet sowie kleinere freistehende Anlagen im Grünland grundsätzlich in den meisten Bundesländern widmungskonform und im Bauverfahren begünstigt⁴², doch stellt im urbanen Raum die Genehmigungsstruktur oft nicht das einzige Hindernis dar. Hinzu kommen für viele Menschen, die in Städten leben, Umsetzungsschwierigkeiten, weil sie oftmals in Mehrparteienhäusern⁴³ wohnen, die entweder dem MRG⁴⁴, WEG⁴⁵ oder WGG⁴⁶ unterliegen. Je nach Art der Wohnungsnutzung, haben die Personen unterschiedliche Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten hinsichtlich der allgemeinen Teile und Außenflächen der jeweiligen Wohnhäuser und Grundstücke.

Liegt **Wohnungseigentum** nach dem WEG vor, können Eigentümer:innen innerhalb der Eigentümergemeinschaft über die Verwaltung und Nutzung der allgemeinen Teile des Wohnhauses und des Grundstücks Vereinbarungen treffen.⁴⁷ Auf Änderungen kann auch einseitig hingewirkt werden, wenn derartige Änderungen durch die Eigentümerversammlung genehmigt werden und keinen schutzwürdigen Interessen anderer Eigentümer:innen zuwiderlaufen. Für Änderungen am eigenen Wohnungseigentum – der Wohneinheit selbst – und unter gewissen Voraussetzungen der allgemeinen Teile kann die Zustimmung anderer Wohnungseigentümer:innen gerichtlich ersetzt werden. So kann bspw. ein Balkonkraftwerk, in den meisten Fällen auch entgegen der Zustimmung anderer Wohnungseigentümer:innen realisiert werden.⁴⁸ Eine tiefgreifende Änderung an der Außenfläche eines Gebäudes, z. B. zur Errichtung einer GEA, bedarf jedoch ausnahmslos der Genehmigung der Eigentümerversammlung. Die Eigentümergemeinschaft im Sinne des WEG erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Gründung einer juristischen Person einer Energiegemeinschaft oder den Beitritt zu einer bestehenden Energiegemeinschaft. Der Grund liegt darin, dass die Rechtspersönlichkeit der Eigentümerversammlung sachlich auf gewisse Tätigkeiten

⁴⁰ Vgl. auch Der Standard, Wo man in Österreich am meisten verdient (16.04.2024), <https://www.derstandard.at/story/3000000214427/wo-man-in-oesterreich-am-meisten-verdient>.

⁴¹ Vgl. dazu die Präsentation von Matzinger, Energiegemeinschaften: wichtiges Puzzleteil als Teilhabemöglichkeit ALLER an der Energiewende (Energiegemeinschaften: Konferenz 2024, 19.03.2024).

⁴² Vgl. etwa § 60 Abs 1 lit j BO für Wien; § 30a Abs 3 Oö. ROG; § 20 Abs 2 VlbG. Baugesetz.

⁴³ Im Sinne des Beitrags Häuser mit 3 oder mehr Wohneinheiten.

⁴⁴ Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG) StF: BGBl. Nr. 520/1981 idF. BGBl. I Nr. 114/2025.

⁴⁵ Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002) StF: BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 92/2024.

⁴⁶ Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG) StF: BGBl. Nr. 139/1979 idF. BGBl. I Nr. 12/2025.

⁴⁷ Vgl. §§ 2 Abs 4 u 5 iVm 16 u 17 WEG.

⁴⁸ § 16 Abs 2 WEG.

beschränkt ist.⁴⁹ Ein Auftreten der jeweiligen Wohnungseigentümer:innen, allein oder in der Gruppe, als aktiver Kunde wird dadurch jedoch nicht gehemmt.

Für **Mieter:innen** von Wohnungen in Wohnhäusern, die dem MRG oder WGG unterliegen, sind die Handlungsmöglichkeiten deutlich weiter eingeschränkt. Hier gibt es per se keine Rechtsgrundlage, aufgrund derer bspw. auf die Errichtung einer GEA hingewirkt werden könnte. Generell obliegt den Mieter:innen kein Nutzungsrecht an den allgemeinen Flächen des Gebäudes und Grundstücks über die mietvertragliche Vereinbarung hinaus. Auch die Realisierung eines Balkonkraftwerks wäre insoweit an die Duldung des/der Vermieter:in oder Bauträgers gebunden, was natürlich per se auch nichts dergleichen ausschließt. Diese Abhängigkeit von dem/der Vermieter:in nimmt jedoch keinen Einfluss auf die Teilhabemöglichkeit an Energiegemeinschaften oder das Auftreten als aktiver Kunde. In dieser Hinsicht stehen Mieter:innen die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie Wohnungseigentümer:innen.

Während es im urbanen Raum folglich in wohnrechtlicher Hinsicht zwar mit größeren Hindernissen verbunden ist, eigene Erzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben, bestehen diese Hürden im Kontext der gemeinsamen Energienutzung auf Verbraucherseite nicht.

Dem gegenüber steht, dass die Teilnahme an Prosumer-Modellen in Vorstadtgebieten und ländlichen Räumen, wo die Wohneigentumsquote und das Durchschnittseinkommen höher sind⁵⁰, erheblich einfacher ist. Diese Tendenzen verstärken die Ungleichheiten zwischen (städtischen) Mietern und (vorstädtischen) Hausbesitzern. Darüber hinaus führt die Dynamik des städtischen Wohnungsmarktes dazu, dass dort lebende Personen grundsätzlich weniger bereit sind, Zeit und Geld in Immobilien zu investieren, die nicht in ihrem Eigentum stehen.

1.2.4 Raumordnung und Go-to-Areas im Zusammenhang mit gemeinsamer Energienutzung

Wie bereits zuvor kurz angesprochen stellen die Raumordnungsgesetze der Länder in urbanen Räumen eine wohl überwindbare Hürde dar. Während es stets ausgenommene Widmungskategorien und Sonderfälle innerhalb gewisser Widmungskategorien gibt, sind in urbanen Räumen vielvertretene Widmungskategorien Bauland Wohngebiet, Bauland gemischt oder Industriegebiete in den meisten Fällen für Erzeugungsanlagen im Rahmen dessen, was den Eigenverbrauch und hinreichenden Überschuss abdeckt, geeignet. Die gebäudegebundene PV-Anlage zur Eigennutzung gilt generell als „widmungsneutral“. In raumordnungsrechtlicher Hinsicht sind vielmehr gewerbliche PV-Anlagen ab einer entsprechenden Größe relevant.

Die mit der RED III etablierten „Go-to-Areas“⁵¹ haben auf die urbane gemeinschaftliche Energienutzung ebenfalls eher geringen bis keinen Einfluss, weil diese auf Verfahrensbeschleunigungen für gewerbliche Großanlagen abzielen. Derartige

⁴⁹ Vgl. § 18 WEG.

⁵⁰ Vgl. Der Standard, Wo man in Österreich am meisten verdient (16.04.2024), <https://www.derstandard.at/story/3000000214427/wo-man-in-oesterreich-am-meisten-verdient> und Statistik Austria 2023, jährliche Personeneinkommen (<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen>).

⁵¹ Bzw. „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ iSd Art. 2 Z 9a und Art. 15c EE-RL.

Verfahrensbeschleunigungen finden allein aufgrund oftmals mangelnder Verfahren auf Erzeugungsanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs und etwas darüber hinaus keinen Einfluss.

In historisch gewachsenen urbanen Räumen ist wohl eher das Denkmalschutzrecht von Bedeutung⁵². Während der Denkmalschutz eines Gebäudes das Anbringen von Erzeugungsanlagen zwar nicht direkt ausschließt, braucht dies dennoch – wie für sämtliche Änderungen an einem Baudenkmal – eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.⁵³ Inwiefern derartige Bewilligungen tatsächlich erteilt werden, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Die Verwirklichung von eigener oder gemeinsamer Energieproduktion ist für Bewohner:innen von Baudenkmalern – im Abgleich zu Bewohnern sonstiger Gebäude – also mit zusätzlichen Hürden verbunden und erfordert oftmals Maßnahmen, welche die Amortisierung der Anlage nach hinten verschieben.⁵⁴

1.3 Welchen Schwung könnte das neue EIWG für die gemeinschaftliche Energienutzung in urbanen Kontexten haben?

In Österreich bleibt die gemeinschaftliche Energienutzung mit den bisherigen Prosumer-Modellen (GEA, EEG, BEG) trotz des neuen EIWG bis zum 30. September 2026 anzuwenden. Es handelt sich somit um einen Übergang von den bisherigen zu den neuen Regelungen, welcher mit einer Übergangsfrist versehen und zeitlich befristet ausgestaltet ist. Wesentlich ist, dass ein neuer übergeordneter Rahmen, nämlich die gemeinsame Energienutzung⁵⁵ und die Rolle des aktiven Kunden⁵⁶, das Energieteilen auf ein neues Niveau heben. Diese Entwicklungen wurden durch die EU vorgegeben und ins österreichische Energierecht implementiert.

Die Bestimmung zum aktiven Kunden gemäß § 65 EIWG ist bereits teilweise in Kraft. Vor dem Hintergrund der sozial-räumlich Aspekte des Forschungsprojekts UrbEnPro erlangen insbesondere die folgenden Erneuerungen⁵⁷ hinsichtlich der gemeinsamen Energienutzung im städtischen Kontext besondere Relevanz:

⁵² Vgl. dazu die Anforderungen dabei in einem Informationsblatt des Bundeskanzleramtes zusammengefasst mit dem Titel „Photovoltaik und Denkmalschutz“ (2024).

⁵³ Vgl. § 5 Abs 1 DMSG (Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) StF: BGBl. Nr. 533/1923 idF. BGBl. I Nr. 41/2024.

⁵⁴ Flügel, Denkmalschutz & Photovoltaik in Österreich: Experten-Leitfaden zur Genehmigung, abrufbar unter: <https://www.enerix.at/ratgeber/photovoltaik/denkmalschutz-und-pv/> (zuletzt abgerufen am 31.01.2026).

⁵⁵ Nach § 6 Abs. 1 Z 57 EIWG umfasst die „gemeinsame Energienutzung“ *„den Verbrauch, die Speicherung und den Verkauf von elektrischer Energie, wobei die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt und sich die Stromerzeugungsanlagen entweder im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone befinden und die verbrauchte oder gespeicherte Energie zwischen Anlagen von aktiven Kunden, Anlagen von Organisatoren, Anlagen von anderen Dritten und Anlagen von Energiegemeinschaften ausgetauscht wird“*.

⁵⁶ Vgl. § 6 Abs. 1 Z 7 EIWG: *„aktiver Kunde“ ist „eine Endkundin oder einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht, speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitätsprogrammen, inklusive Last- und Einspeisesteuerung, alleine oder durch Aggregation, oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um ihre bzw. seine gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt“*.

⁵⁷ Vgl. dazu die Präsentation von Gutschli, Das EIWG und seine Folgen für Energiegemeinschaften (18.12.2025) im Zuge des EIWG-Webinar 18.12.: Gemeinsame Energienutzung und Energiegemeinschaften der österreichischen Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften (abrufbar unter: https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2025/12/20251218_EIWG-

- In Bezug auf gemeinsame Energienutzung wird nun ein sozialer Aspekt in das Thema Bürgerenergie integriert. Gebietskörperschaften müssen unter bestimmten Voraussetzungen schutzbedürftigen Haushalten oder karitativen sowie sozialen Einrichtungen, die schutzbedürftige Endkunden beherbergen, 10 % der jährlichen Erzeugungsmenge für Zwecke der gemeinsamen Energienutzung zur Verfügung stellen.⁵⁸ Damit entsteht keine Bevormundung einzelner, im Gesetz definierter Personen, sondern eine reine Teilnahmemöglichkeit, die hier geschaffen wird. Dennoch bleibt offen, wie niederschwellig diese Öffnung von eben jenen Menschen gefunden und in Anspruch genommen werden kann.
- Die Rolle des aktiven Kunden ermöglicht es, selbst erzeugten erneuerbaren Strom über mehrere Standorte zu nutzen.⁵⁹ Dadurch könnte eine Verbindung zwischen städtischem Wohnort und Erzeugungsort geschaffen werden, was die Teilhabe der städtischen Bevölkerung an der Energiewende erleichtern würde.
- Mit dem Instrument des Peer-to-Peer-Vertrags können aktive Kunden nicht nur Strom verkaufen, sondern diesen auch verschenken.⁶⁰ Dies könnte insbesondere als sozialer Hebel von der ein oder anderen sozial engagierten Person oder Organisation genutzt werden. Wie bereits bei Energiegemeinschaften wird es wohl auch nötig sein, Tipps sowie Muster- und Vertragsvorlagen auszustellen, um eine breitere Masse an interessierten Menschen abzuholen. Denn auch wenn man keine juristische Person, wie bei BEG und EEG, zwingend gründen muss, ist die vertragliche Abwicklung nicht für jeden und jede in der Bevölkerung einfach zu verstehen und umzusetzen.

Die Auswirkungen der neuen Regelungen auf urbane Kontexte bleiben spannend, da sich ihre tatsächliche Wirksamkeit ebenso wie bei den Energiegemeinschaften erst in der Praxis erweisen muss. Wobei Energiegemeinschaften nicht immer von sozialen Gründen getrieben werden, sondern oftmals wirtschaftliche und effizientere Energienutzung im Vordergrund steht. Die aktualisierte Rechtslage eröffnet der städtischen Bevölkerung neue Chancen. Gleichzeitig werfen die Entwicklungen Fragen auf, die sich bei der praktischen Umsetzung der gemeinsamen Energienutzung stellen werden.

2 Conclusio: Wie erfolgreich kann die urbane Bevölkerung an der Energiewende teilnehmen?

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die nationalen und europäischen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen sehr allgemein gehalten sind und in konkreten urbanen Kontexten teilweise hinderlich für die Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende wirken. Dabei muss klar unterschieden werden, dass in urbanen Räumen stärker repräsentierte Gruppen wie Mieter:innen zwar bei der Eigenerzeugung von Strom eingeschränkt ist, jedoch

[Webinar_Arbeitsplattform-Energiegemeinschaften-2.pdf](https://energiegemeinschaften.gv.at/rechtliche-grundlagen-elwg/)) und deren Webseite (abrufbar unter: <https://energiegemeinschaften.gv.at/rechtliche-grundlagen-elwg/>).

⁵⁸ Vgl. § 68 Abs. 6 EIWG.

⁵⁹ Vgl. § 6 Abs. 1 Z 7 EIWG: „aktiver Kunde“ ist „eine Endkundin oder einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht, speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitätsprogrammen, inklusive Last- und Einspeisesteuerung, alleine oder durch Aggregation, oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um ihre bzw. seine gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt“.

⁶⁰ Vgl. § 6 Abs. 1 Z 124 EIWG.

als reine Verbraucher:innen an gemeinsamen Energieprojekten teilnehmen können. Informationen zielgruppenspezifisch aufzubereiten und auch in einfacher Sprache darzustellen, wurde von der österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften erkannt und ist in Ausarbeitung.⁶¹ Wesentlich dabei wäre, dass Informationen hinsichtlich der reinen Teilhabe als Verbraucher:innen stärker in den Fokus gestellt werden, da das Interesse an Energiegemeinschaften tendenziell von jenen Personen ausgeht, die selbst Erzeugungsanlagen besitzen und ihren Überschuss weitergeben möchten.

In Bezug auf die Möglichkeiten des neuen EIWG lässt sich festhalten, dass hierzu zunächst Praxiserfahrungen gesammelt und Materialien zur gemeinsamen Energienutzung erarbeitet werden müssen, um vergleichbaren Erfolg wie bei Energiegemeinschaften zu erzielen. Auch in diesem Zusammenhang bedarf es zunächst entsprechender Pionierprojekte. Es erscheint naheliegend, dass Energiegemeinschaften in absehbarer Zeit weiterhin das zentrale Instrument bleiben werden, bis hinreichende praktische Erfahrungen mit der neuen Rechtslage gewonnen sind.

Grundlegend kommt dieser Beitrag zu der Schlussfolgerung, dass die **urbane Bevölkerung** durch die derzeitigen Prosumer-Modelle im **städtischen Kontext** wie folgt **erfolgreich teilnehmen könnte**:

BEG ermöglichen eine Verbindung von Personen, die keine eigene Energieerzeugung betreiben können. Dies betrifft jene, die aufgrund eines Mietverhältnisses oder mangelnden Eigentums keine Erzeugungsanlage selbst oder im Rahmen einer GEA installieren können. Ebenso fehlt oft die räumliche Nähe für EEG aufgrund der Reichweitenbeschränkungen. Hinzu kommen Denkmalschutzvorgaben sowie bautechnische Einschränkungen, die eine Nachrüstung historischer Gebäude verhindern. Die aktive Teilnahme durch eigene Stromerzeugung bleibt dadurch eingeschränkt, aber als reine/r Verbraucher:in kann an einer BEG teilgenommen werden.

GEA bieten eine gute Lösung für Gebäude, in denen Erzeugungsanlagen installiert werden können, jedoch aufgrund dichter, historisch gewachsener Gebäude- und Stromnetzinfrastruktur und des tendenziell hohen Eigenverbrauchs am Grundstück keine EEG sinnvoll ist. Das GEA-Modell eignet sich besonders für bauliche dichte Gebiete. Es hängt ausschließlich von den baulichen und rechtlichen Anforderungen des jeweiligen Gebäudes sowie dessen Eigentumsverhältnissen ab und ist unabhängig von der Struktur des öffentlichen Stromnetzes.

EEG sind dort einfacher umsetzbar, wo der gelebte städtische Raum mit der Netzinfrastruktur übereinstimmt und auf bestehende nachbarschaftliche Strukturen zurückgegriffen werden kann. Das Modell der EEG eignet sich aufgrund der begrenzten Reichweite innerhalb des Stromnetzes einfacher für Dörfer und kleinere Städte. In dichteren Gebieten mit historisch gewachsenen Raumstrukturen gestaltet es sich eher schwierig. Zudem setzt die EEG das Zusammenfinden von Personen voraus, was in anonymen und diverseren urbanen Strukturen herausfordernder ist.

⁶¹ Dass entsprechende Informationsmaterialien in Ausarbeitung sind, wurde in einem Stakeholder-Interview und im EIWG-Webinar vom 18.12.2025 von der österreichischen Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften bekannt gegeben (abrufbar unter: https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2025/12/20251218_EIWG-Webinar_Arbeitsplattform-Energiegemeinschaften-2.pdf).

Zusammenfassend lässt sich zum neuen Rechtsrahmen festhalten, dass die Position von Eigenversorgern und der gemeinsamen Energienutzung gestärkt wird. Energiegemeinschaften bleiben jedoch zunächst die geeignetere Option. Bestehende Gemeinschaften verfügen über gesammelte Erfahrungen, Musterlösungen und geklärte Fragen aus den vergangenen Jahren. Personen ohne eigene Erzeugungsanlagen können von engagierten Gemeinschaften profitieren, indem sie diesen beitreten.

Die **Antwort auf die Forschungsfrage**, ob Prosumer-Modelle im urbanen Kontext gleich erfolgreich genutzt werden können wie in ländlichen Bereichen, fällt differenziert aus. Es zeigt sich, dass je nach Gebäude- und Eigentumsstruktur sowie Einbindung in Stadtteile oder Nachbarschaften unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere außerhalb des Energierechts, relevant sind. Diese Faktoren führen dazu, dass Prosumer-Modelle in urbanen Kontexten auf Barrieren treffen, die für eher rurale Räume nicht gleichermaßen zutreffen. Demnach ist **die wesentlichste Erkenntnis** aus all den obigen Ausführungen zur gemeinsamen Energienutzung, dass **der sozial-räumliche Kontext und thematisch angrenzende Bestimmungen maßgeblich über den Erfolg von Bürgerenergie entscheiden** können.

3 Acknowledgement

Dieser Beitrag basiert auf den Erkenntnissen aus dem Projekt UrbEnPro “Policy and governance of urban energy prosumption models – examining and co-visioning social transformation process”, (#FO999901449) welches im Rahmen des Austrian Climate Research Programme (ACRP) (15. Call) von Oktober 2023 bis Juni 2026 gefördert wird.

Im Rahmen verschiedener Projekte konnte die Entwicklung von Energiegemeinschaften national beobachtet sowie auch international verglichen werden. Aufbauend auf rechtlichen Analysen der Projekte eCREW (H2020 #890362), Serve-U (Klima- und Energiefonds #881164), SeasonalStorage (Energie.Frei.Raum 2. AS 2020 #FO999903325) konnten grundlegende Erkenntnisse zur Struktur und Funktionsweise von Energiegemeinschaften gewonnen werden. Durch die spezifischen Fragestellungen des Projekts UrbEnPro wurden die Analysen weiterentwickelt und neue Ergebnisse, wie in diesem Beitrag aufgezeigt, generiert.

4 Literaturverzeichnis

Biresselioglu/Limoncuoglu/Demir/Reichl/Burgstaller/Sciullo/Ferrero, Legal Provisions and Market Conditions for Energy Communities in Austria, Germany, Greece, Italy, Spain, and Turkey: A Comparative Assessment. Sustainability 2021, 13, 11212

Bundeskanzleramtes Informationsblatt Nr. 3 „Photovoltaik und Denkmalschutz“ (2024)

Bundesministeriums für Finanzen, Webseite zu „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ (<https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/steuerliche-aspekte-bei-photovoltaikanlagen-von-privatpersonen/erneuerbare-energie-gemeinschaften.html>)

Burgstaller/Becker/Frantes/Höhne, Energiegemeinschaften: Recht & erste Praxiserfahrungen, ZTR 2022, 145 <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIztr20220301>

Cejka/Zeilinger/Stefan/Zehetbauer/Veseli/Burgstaller/Holzleitner, Implementation and Operation of Blockchain-Based Energy Communities Under the New Legal Framework. Smart Cities, Green Technologies, and Intelligent Transport Systems (2021), 3–30

Der Standard, Wo man in Österreich am meisten verdient (16.04.2024), <https://www.derstandard.at/story/3000000214427/wo-man-in-oesterreich-am-meisten-verdient>

DMSG. Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) StF: BGBl. Nr. 533/1923 idF. BGBl. I Nr. 41/2024

EAG. Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) StF: BGBl. I Nr. 150/2021 idF. BGBl. I Nr. 69/2025

EBM-RL. Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, idF ABI. L1711/1 26.6.2024

EE-RL. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, idF ABl. L1711/1 26.6.2024

EIWG. Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG) StF: BGBl. I Nr. 91/2025

EIWOG 2010. Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) StF: BGBl. I Nr. 110/2010 idF. BGBl. I Nr. 91/2025

Energie Klagenfurt (<https://gis-stw-at.maps.arcgis.com/apps/instant/lookup/index.html?appid=8bc6e3dbaa784646a7d4ecbe6daa5b68>)

European Commission (2019). Clean energy for all Europeans package. (https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/b4e46873-7528-11e9-9f05-01aa75ed71a1/language-en?WT.mc_id=Searchresult&WT.ria_c=null&WT.ria_f=3608&WT.ria_ev=search)

Flügel, Denkmalschutz & Photovoltaik in Österreich: Experten-Leitfaden zur Genehmigung (abrufbar unter: <https://www.enerix.at/ratgeber/photovoltaik/denkmalschutz-und-pv/>)

Gutschl, Das EIWG und seine Folgen für Energiegemeinschaften (Präsentation 18.12.2025) (abrufbar unter: https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2025/12/20251218_EIWG-Webinar_Arbeitsplattform-Energiegemeinschaften-2.pdf)

Kärnten Netz (<https://kaerntennetz.at/erneuerbare-energiegemeinschaften-eeg.htm>).
<https://kaerntennetz.at/erneuerbare-energiegemeinschaften-eeg.htm>)

Kurzmann/Winter, Kontrollbegriff bei Bürgerenergiegemeinschaften – Immobilienentwickler aufgepasst!, immolex 2025/55, 137–139

Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994) StF: [LGBI.Nr. 114/1993](#) idF. LGBI.Nr. 48/2025

Matzinger, Energiegemeinschaften: wichtiges Puzzleteil als Teilhabemöglichkeit ALLER an der Energiewende (Präsentation bei der Energiegemeinschaften: Konferenz 2024, 19.03.2024).

MRG. Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG) StF: BGBl. Nr. 520/1981 idF. BGBl. I Nr. 114/2025

Netz NÖ (<https://www.netz-noe.at/SpecialPages/EEGBeauskunftung.aspx>); Salzburg Netz (<https://www.salzburgnetz.at/stromnetz/energiegemeinschaften/erneuerbare-energie-gemeinschaften.html>)

Österreichische Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften, Energiegemeinschaften in der Europäischen Union (2022) (abrufbar unter: https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/05/EEGs-in-der-EU-07.12-rot_neu.pdf, 29.01.2026)

Österreichische Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften, Webseite zu „Solidarische Energiegemeinschaften“ <https://energiegemeinschaften.gv.at/solidarische-energiegemeinschaften/>

Österreichische Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften, Webseite „Rechtliche Grundlagen EIWG (abrufbar unter: <https://energiegemeinschaften.gv.at/rechtliche-grundlagen-elwg/>)

Österreichische Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften, zu Steuern und Abgaben (<https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/05/EEG-Ratgeber-Steuern-Abgaben-21.02.2024-1.pdf> und <https://energiegemeinschaften.gv.at/steuern-und-abgaben-in-energiegemeinschaften/>)

Rajal/Barabas, Energiegemeinschaften: Strommarktreform erleichtert Errichtung und Betrieb, NR 2024, 274

Stangl/Gutschl, Bürgerenergie im EIWG: "Gemeinsame Energienutzung" als Herausforderung und Chance, RdU 2025/128

Statistik Austria 2023, jährliche Personeneinkommen (<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen>)

Statistik Austria, Demographie 2024 – Struktur und Trends (2025) (abrufbar unter: https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Demographie-2024_Strukturen-und-Trends_barrierefrei.pdf, 29.01.2026)

Statistik Austria (2024) Wohnen 2024. Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik [PDF]. https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Wohnen_2024_Web-barrierefrei.pdf

Vlbg. Baugesetz StF: LGBl.Nr. 52/2001 idF LGBl.Nr. 34/2025

Webseite von Umzugshelden: <https://www.umzug-helden.at/fakten-und-statistiken-rund-um-den-umzug-in-wien/> (29.01.2026)

WEG 2002. Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002) StF: BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 92/2024

WGG. Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG) StF: BGBl. Nr. 139/1979 idF. BGBl. I Nr. 12/2025

Wiener Netze, abrufbar unter: <https://www.wienernetze.at/verteilernetze> (29.01.2026).

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien) StF.: LGBl. Nr. 11/1930 idF. LGBl. Nr. 45/2025